

§ 1132 BGB

(1) Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesamthypothek), so haftet jedes [Grundstück](#) für die ganze Forderung. Der [Gläubiger](#) kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der [Grundstücke](#) ganz oder zu einem Teil suchen.

(2) Der [Gläubiger](#) ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen [Grundstücke](#) in der Weise zu verteilen, dass jedes [Grundstück](#) nur für den zugeteilten Betrag haftet. Auf die Verteilung finden die Vorschriften der §§ [875 BGB](#), [876 BGB](#), [878 BGB](#) entsprechende Anwendung.